Jahrgang 35 | Donnerstag, den 1. Februar 2024 | Nummer 3

MUSIK- UND BERGSTADT SONDERSHAUSEN

Sondershäuser
HEIMATECHO

Amtsblatt der Stadt Sondershausen einschließlich der Ortsteile Berka, Großfurra, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg, Straußberg

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Hinweis: Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers müssen, zur Heilung des Fehlers, die nachfolgenden Bekanntmachungen erneut erfolgen.

1. Festsetzung der Grundsteuer 2024 für die Stadt Sondershausen und deren Ortsteile
2. Bekanntmachung Widmung Teilfläche Parkplatz Borntal
3. Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 22 “Sondergebiet Handel – Erfurter Straße“ der Stadt Sondershausen
4. Öffentliche Bekanntmachung nach § 36 Abs. 2 BMG und § 58c Abs. 1 Soldatengesetz Bundesmeldegesetz (BMG)
5. Haushalt 2024 der Stadt Sondershausen

Die Verwaltung weist darauf hin, dass sich die Bekanntmachungsregelungen für Satzungen ab 1.1. 2024 gemäß der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.Februar 2022 geändert haben: Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Rechtsverordnungen der Stadt Sondershausen erfolgt ausschließlich durch elektronische Ausgabe des Amtsblattes „Sondershäuser Heimatecho“ der Stadt Sondershausen, die auf der Internetseite der Stadt Sondershausen unter www.sondershausen.de öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollendet.

Die elektronische Ausgabe des Amtsblattes kann während der Sprechzeiten des Bürgerbüros im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen (Markt 7, 99706 Sondershausen) kostenfrei eingesehen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt als Druck-Exemplar im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen gegen Kostenerstattung zu erhalten.

Festsetzung der Grundsteuer 2024 für die Stadt Sondershausen und deren Ortsteile

Die Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grund-steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2023 zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 durch Grundsteuerbescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2024 verzichtet wird.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung gemäß § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01.07.2024 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich die Bemessungsgrundlage, so werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Sondershausen, 03. Januar 2024

gez.Grimm
Bürgermeister - Siegel-

Bekanntmachung Widmung Teilfläche Parkplatz Borntal

Der Stadtrat der Stadt Sondershausen hat in seiner Sitzung am 30. November 2023 mit der Beschlussnummer SR507-36/2023 beschlossen, eine Teilfläche von ca. 2.285 m² (vorbehaltlich der Vermessung), in der Gemarkung Sondershausen, Flur 16, Flurstück 345/21 gemäß § 6 i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Thüringer Straßengesetzes als Gemeindestraße (Parkplatz) für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen, einzulegen.

Sondershausen, den 01. Dezember 2023

gez. Grimm -Siegel-
Bürgermeister

Stadtverwaltung Sondershausen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 22 “Sondergebiet Handel – Erfurter Straße“ der Stadt Sondershausen

Der vom Stadtrat der Stadt Sondershausen in der Sitzung am 28. September 2023, Beschluss-Nr. SR 491-29/2023, als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Handel – Erfurter Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 221); durch Bescheid des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 05. Dezember 2023, Az. III.2.2 – 621.41-02300532/6, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Handel – Erfurter Straße“ tritt, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 21 Abs. 2 und 3 ThürKO i.V.m. § 3 Abs. 2 ThürBekVO, am 1. Februar 2024 in Kraft.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Handel – Erfurter Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung werden im Fachbereich II – Bau und Ordnung der Stadt Sondershausen, Carl-Schroeder-Straße 9,
2. OG während der allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag	**von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr**
Donnerstag	**von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr und**
Freitag	**von 9.00 – 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Handel – Erfurter Straße“ im Internet auf der Seite der Stadt Sondershausen unter folgendem Link:

http://www.sondershausen.de/auslegungen-bekanntm.html.

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Handel – Erfurter Straße“ schriftlich gegenüber der Stadt Sondershausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der zur Zeit gültigen Fassung, enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Sondershausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Die Lage des Geltungsbereiches der Planänderung ist aus der beigefügten Übersichtkarte (Anlage 1) ersichtlich.

Anlage 1
Übersichtsplan zur Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Handel – Erfurter Straße“ der Stadt Sondershausen

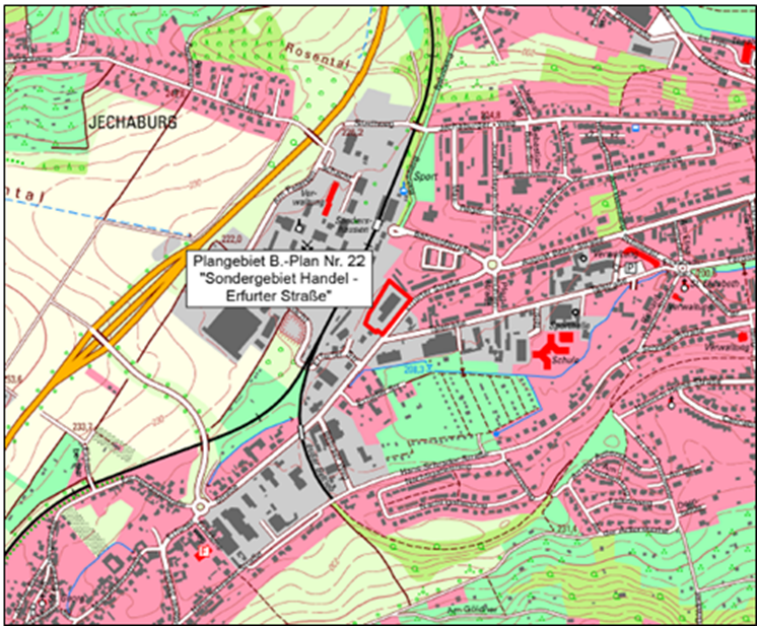

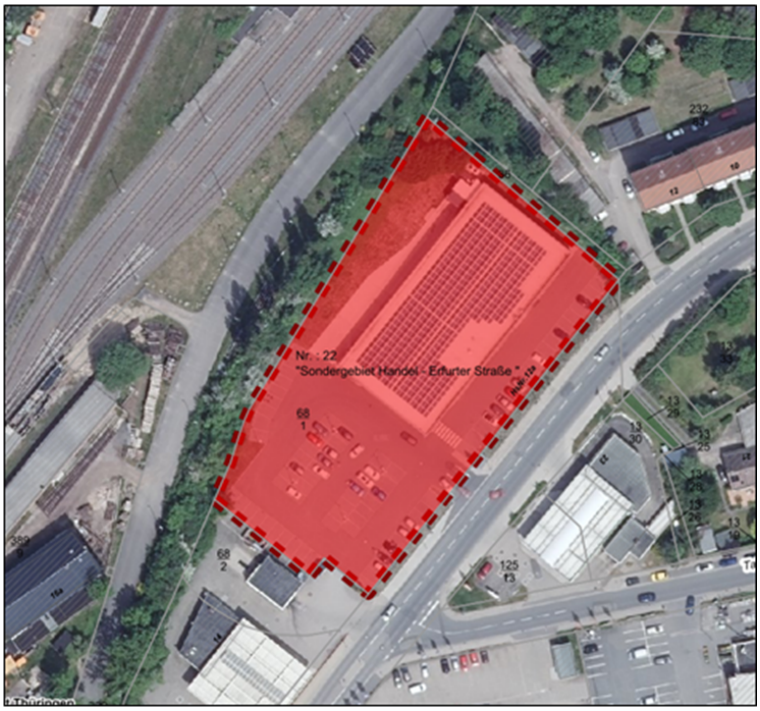

Darstellungen ohne Maßstab

Sondershausen, den 31. Januar 2024 -Siegel- gez. Grimm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung nach § 36 Abs. 2 BMG und § 58c Abs. 1 Soldatengesetz
Bundesmeldegesetz (BMG)
§ 36 Regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen), sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Empfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.

(2) Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG)
§ 58c Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden

(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffenen Personen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die betroffenen Personen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Erklärung der meldepflichtigen Person:

- ☐ A
- ☐ B
- ☐ C
- ☐ D - nur Ehejubiläen
- ☐ D - nur Altersjubiläen
- ☐ E

Datum, Unterschrift der meldepflichtigen Person oder einer Person mit Betreuungsvollmacht

---

- Haushalt 2024 der Stadt Sondershausen -

Der Stadtrat der Stadt Sondershausen hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 mit Beschluss-Nr.: 514-37/2023 und Beschluss-Nr.: 515-37/2023 auf Grundlage der §§ 55 und 62 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung die Haushaltssatzung 2024 sowie den Finanzplan mit Investitionsprogramm der Stadt Sondershausen inkl. der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Versorgungsbetrieb der Stadt Sondershausen (VBS) 2024, Bauhof/Gärtnerei (2024) sowie der Stadtmarketing Sondershausen GmbH (2024) und Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 ThürKO wurden diese der Rechtsaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises zur Anzeige vorgelegt. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Kyffhäuserkreis mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 (Geschäftszeichen: L.3.1-2010-GV067-02/23), Posteingang bei der Stadtverwaltung Sondershausen am 28. Dezember 2023 erteilt. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 ThürKO darf die Haushaltssatzung 2024 nach Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden. Die Haushaltssatzung 2024 wird hiermit öffentlich, gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO, im Amtsblatt der Stadt Sondershausen einschließlich der Ortsteile Berka, Großfurra, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg, Straußberg „Sondershäuser Heimatecho“ wie folgt bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
der Stadt Sondershausen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 55 und 57 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung einschließlich Anlagen beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit 41.832.208 € und

in den Ausgaben mit 41.832.208 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit 6.520.699 € und

in den Ausgaben mit 6.520.699 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 683.330 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.

   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v.H.

2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

unbesetzt

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt:
Sondershausen, den 28. Dezember 2023

gez. Grimm
- Bürgermeister -

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 der ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe.

Der Haushaltsplan 2024 ist im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen

bis 19. Februar 2024 während der Dienststunden:

Montag	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
an jedem 1.Samstag im Monat	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sondershausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Sondershausen, den 31. Januar 2024

gez. Grimm
Bürgermeister
Stadt Sondershausen

Sebastian Staudter
Digital unterschrieben von Sebastian Staudter
Datum: 2024.02.01 11:53:03 +01'00'

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Steffen Grimm (Bürgermeister)
Tel.: 03632 - 622101, E-Mail: info@sondershausen.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Steffen Grimm (Bürgermeister)
Tel.: 03632 - 622164, E-Mail: presse@sondershausen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: MVW Götz Starke, Annet Trinkaus
Tel.: 03632 - 600941, Mobil: 0175 - 5306453
E-Mail: shop@digi-plakat.de, annet.trinkaus@digi-plakat.de

Erscheinungsweise:
Die Bekanntmachung des Amtsblattes der Stadt Sondershausen erfolgt ausschließlich durch die elektronische Ausgabe, die auf der Internetseite unter https://www.sondershausen.de/amtsblatt.html öffentlich bekannt gemacht wird. Bei Bedarf kann das Sondershäuser Heimatecho während der Sprechzeiten des Bürgerbüros im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen (Markt 7, 99706 Sondershausen) kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt als Druckexemplar im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen gegen Kostenerstattung zu erhalten.